

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings beantragen wir die Streichung des vorgesehenen Art. 22 Abs. 7 des Entwurfs betreffend Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan. Im Kanton Thurgau wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung bereits von der Finanzkontrolle jährlich überprüft, weshalb die vorgesehene zusätzliche Sonderprüfung und Berichterstattung gegenüber dem Bund nicht notwendig ist.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen äussern wir uns wie folgt:

1. Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht nämlich erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr vorzusehen. Mit dieser Regelung stellt sich auch die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.
2. Die Erhöhung der Mindestabgabe auf Fr. 1'000.– lehnen wir ab. Sie soll unverändert bei Fr. 400.– bleiben. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügen. Damit

2/2

wären zudem eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert.

3. Aus den bereits zu Frage 2 angeführten Gründen lehnen wir auch eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens ab. Die Anzahl der zu leistenden Dienstage wird mit der Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Armee von 260 auf 245 reduziert. Es wäre deshalb falsch, im Gegenzug die Ersatzleistung zu erhöhen. Dies käme einer Bestrafung der nicht dienstfähigen Personen gleich. Auch Militärdienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen einen Dienst nicht leisten können, wären dadurch unverhältnismässig stärker belastet. Alle Schutzdienstleistenden müssten zudem eine wesentlich höhere Wehrpflichtersatzabgabe leisten. Eine Erhöhung würde deshalb dem Anliegen der Wehrgerechtigkeit grundsätzlich widersprechen.
4. Wir können die unter dieser Frage erwähnte Vorgehensweise betreffend Schriften-sperre und -einzug nachvollziehen, legen aber Wert auf einen Vollzug unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips.
5. Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indessen die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe. Wir gehen davon aus, dass die durch die vorliegend angestrebte Revision des WPEG anfallenden Kosten durch die Bezugsprovision von 20 % gedeckt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber